**Satzung des Rugbyverband Bayern e. V.**



§ 1 Inkrafttreten

§ 2 Name, Sitz und Vertretung

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit  
§ 3a Vergütungen für die Verbandstätigkeit

§ 4 Aufgaben des RVBy

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Geschäftsjahr

§ 10 Organe des RVBy

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

§ 14 Sonstige Amtsträger des RVBy

§ 15 Rugby-Jugend Bayern (RJBy)

§ 16 Schiedsgericht

§ 17 Besondere Bestimmungen

§ 18 Auflösung des RVBy

**§ 1 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung löst die bisherige aus der Zeit der Gründung des Rugby-Verbandes Bayern stammende Version ab. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

**§ 2 Name, Sitz und Vertretung**

1. Der Rugby-Verband Bayern e. V., nachstehend auch mit dem Kürzel RVBy bezeichnet, ist eine Vereinigung von Rugbyvereinen, Rugbyabteilungen von Vereinen, Betriebs- und Militärsportgruppen, Rugbyarbeitsgemeinschaften an Schulen, Hochschulen sowie von Kommunen und Sozialverbänden.
2. Nichtbayerische wie unter 1. bezeichnete Organisationen können sich dem RVBy anschließen.
3. Der RVBy ist ein Landesverband des Deutschen Rugby-Verbandes e. V. (DRV) und als solcher dessen Satzung unterworfen.
4. Sitz und Gerichtsstand des RVBy ist München
5. Die Farben des RVBy sind weiß-blau
6. Der RVBy strebt die Mitgliedschaft, als eigenständiger Fachverband im Bayerischen Landessportverband an und wird sobald selbige erreicht ist, dessen Satzung anerkennen.
7. Der RVBy ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen „Rugby-Verband Bayern e. V.“
8. Das bevorzugte Kommunikationsmedium des RVBy ist das Internet. Informationen werden auf der „Homepage“ in geeigneter Weise allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen fallweise per e-mail informiert. Hilfsweise kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch per Schriftform informiert werden.
9. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1.500 € vertreten die Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

**§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des RVBy ist im Besonderen die Förderung des Amateur Rugby Sports. Der RVBy verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sine des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der RVBy erstrebt keine Gewinne. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungs-gemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3a Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbandsämter werden im RVBy grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Verbandstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands­entschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

**§ 4 Aufgaben des RVBy**

Der Verband macht sich zur Aufgabe:

1. Die planmäßige Verbreitung und Förderung des Rugbysports im Frauen-, Männer- und Jugendbereich durch  
   - Anregung zur Neugründung von Rugbysportgemeinschaften in im § 2 Nr. 1   
    erwähnten Organisationen  
   - Sportfachliche Betreuung neu gegründeter Rugbysportgemeinschaften  
   - Einwirken auf Medien, Behörden, Kommunen, Schulen, Öffentlichkeit
2. Veranstaltung des Spielbetriebes im Bereich des RVBy
3. Teilnahme an Veranstaltungen des DRV
4. Durchführen von ordentlichen (Bayerischen Rugbytagen) und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Funktionären und Spielern
6. Sportfachliche Beratung und Betreuung der Mitgliedsorganisationen
7. Besondere Förderung und Betreuung der Rugby spielenden Jugend

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede in § 2 Nr. 1 und 2 erwähnte Organisation kann schriftlich die Aufnahme in den RVBy beantragen.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand des RVBy zuzuleiten. Dem Antrag sind die Satzungen der aufzunehmenden Organisation beizufügen. Rugbyabteilungen von Vereinen müssen auch die Satzung ihres Hauptvereins beilegen.
3. Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, dass das aufzunehmende Mitglied Satzung und Ordnungen des RVBy anerkennen wird, wenn es Mitglied im RVBy wird.
4. Das aufzunehmende Mitglied hat genaue Angaben über die Lage des Rugbysportplatzes und seine Spielkleidung zu machen. Letztere muss unter Umständen auf Verlangen des RVBy geändert werden.
5. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Bayerische Rugbytag. Eine befristete vorläufige Aufnahme durch Vorstandsentscheid ist möglich, sofern bis zum nächsten Rugbytag noch ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten offen ist.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Die Mitgliedsorganisationen haben das Recht, an allen Versammlungen des RVBy teilzunehmen, Anträge zu stellen, und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihrer Stimmrechte mit zu wirken. Die Entsendung eines Vertreters zu den Bayerischen Rugbytagen ist für alle Mitgliedsorganisationen verpflichtend. Ist eine Organisation ohne hinreichende Entschuldigung auf dem Rugbytag nicht vertreten so kann der Vorstand diese Organisation zu einer zu entrichtenden Strafgebühr, maximal in Höhe eines Mindestjahresbeitrages, verpflichten.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der vom Bayerischen Rugbytag beschlossenen Beiträge verpflichtet. Auf Antrag kann der Bayerische Rugbytag Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Fälligkeiten und Höhe der Beiträge sind in der Finanz-ordnung des RVBy fixiert.
3. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand sind ruhen sämtliche Rechte. Dem Mitglied ist ebenfalls untersagt Wettspiele auszutragen.
4. Sämtliche Mitgliedsorganisationen des RVBy sind verpflichtet, dem Bayerischen Landesportverband bzw. in begründeten Ausnahmefällen einem anderen deutschen Landessportverband beizutreten.
5. Von sämtlichen Mitgliedsorganisationen wird eine Mitgliedschaft im Deutschen Rugbyverband erwartet.

**§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Austritt aus dem RVBy kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des RVBy mitgeteilt werden.
2. Mitgliedsorganisationen des RVBy haben in keinem Fall Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausscheidens haften sie für ihre Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft.
3. Mitgliedsorganisationen können auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes aus dem RVBy ausgeschlossenen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bayerische Rugbytag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 8 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Bayerische Rugbytag kann auf Antrag Persönlichkeiten die sich als Vorstandsmitglieder um die Sache des Rugbysports in außerordentlichem Maß verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen
2. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verband und den Rugbysport Verdienste erworben haben, können auf Antrag vom Bayerischen Rugbytag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt werden
4. Sonstige Ehrungen nimmt der Vorstand auf Antrag vor.
5. Der Vorstand kann wegen besonderer Verdienste Ehrennadeln verleihen und sonstige Ehrungen vornehmen. Er soll möglichst vorher die Mitgliedsorganisationen anhören.

**§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des RVBy läuft jeweils vom 1.1. bis 31.12.

**§ 10 Organe des RVBy**

Die Organe des RVBy sind:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Bayerischer Rugbytag)
2. Der Vorstand
3. Die Jugendvollversammlung
4. Das Schiedsgericht

**§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung   
(Bayerischer Rugbytag)**

1. Der Bayerische Rugbytag ist das ranghöchste Verbandsorgan. Er ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die jeweiligen Jahresberichte der Vorstands-mitglieder und sonstigen Amtsträger sollen im Sinne eines zügigen Verlaufs der Rugbytage den Einladungen möglichst schon beiliegen.
2. Jeder Bayerische Rugbytag ist beschlussfähig sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Bei folgenden Entscheidungen müssen 50% der Mitglieder anwesend sein:  
   - Auflösung des RVBy  
   - Ausschluss von Mitgliedern.  
   Vertreter von Mitgliedsorganisationen die nicht deren Leiter sind müssen ihre Stimmberechtigung durch Vollmacht ihrer Organisation nachweisen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Tagesordnung
4. Der Bayerische Rugbytag soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres vor Beginn des Wettspielbetriebes abgehalten werden. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand des RVBy.
5. Die Einladung zum Bayerischen Rugbytag hat unter Beifügung der Tagesordnung 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich oder per e-mail an die Leiter der Mitgliedsorganisationen zu erfolgen.   
   Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Bayerischen Rugbytag an den Vorstand des RVBy einzureichen und durch diesen in geeigneter Form spätestens 2 Wochen vor dem Bayerischen Rugbytag den Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Die Tagesordnung umfasst regelmäßig folgende Themen:  
   a) Feststellen von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Überprüfen der   
    Stimmberechtigungen  
   b) Abgabe der Jahresberichte  
    - des ersten und zweiten Vorsitzenden  
    - des Schatzmeisters  
    - der Kassenprüfer  
    - des Lehrwarts   
    - des Sportwarts  
    - des Technischen Leiters  
    - des Frauenwarts  
    - des Jugendwarts  
    - des Schiedsrichterobmanns  
    - des Schiedsgerichtsobmanns  
    - des Medienbeauftragten  
    - des Leiters der Passstelle  
   c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und sonstigen Amtsträger  
   d) alle 2 Jahre Neuwahlen   
    - des ersten und zweiten Vorsitzenden  
    - des Schatzmeisters  
    - der zwei Kassenprüfer  
    - des Lehrwarts  
    - des Sportwarts  
    - des Technischen Leiters  
    - des Frauenwarts  
    - des Jugendwarts  
    - des Schiedsrichterobmanns  
    - der drei ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichts  
    - der zwei Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts  
    - des Medienbeauftragten  
    - des Leiters der Passstelle  
   e) Behandlung der ordnungsgemäß gestellten Anträge  
   f) Verschiedenes
7. Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen.   
   a) Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Entscheidungen über den   
    Ausschluss eines Mitglieds aus dem RVBy, über Auflösung des RVBy und über   
    Satzungsänderungen ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.   
   b) Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich; bei Wahlen wird auf Antrag von   
    mindestens einem stimmberechtigten Mitglied in allen anderen Fällen auf Antrag   
    der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt  
   c) Bei Stimmengleichheit gelten Anträge u. ä. als abgelehnt  
   d) Bei Wahlen führt Stimmengleichheit zu einer Stichwahl  
   e) Abstimmungen über Änderungen der Satzung, Auflösung des RVBy und   
    Ausschluss von Mitgliedern dürfen nur durchgeführt werden, wenn in den   
    Einladungen explizit auf diese Vorhaben hingewiesen wurde
8. Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Stimmrechte wie folgt verteilt:  
   a) erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister verfügen über je eine   
    bzw. bei Wahlen über keine Stimme  
   b) Mitgliedsorganisationen verfügen in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Mitglieder   
    über unterschiedlich viele Stimmen. Je angefangener Menge von 100 Mitgliedern   
    wird eine Stimme zuerkannt. (so entsprechen z. B. 101 Mitglieder 2 Stimmen).
9. Jedes Vorstandsmitglied und jeder sonstige Amtsträger ist an die Beschlüsse des Bayerischen Rugbytages gebunden
10. Über die Inhalte der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Diese Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden beim Vorstand bzw. sofern eingerichtet der Geschäftsstelle des RVBy archiviert.

**§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies beantragt
3. Die Vorschriften die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten, finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung analoge Anwendung
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen behandeln wichtige Themen von unmittelbarer Dringlichkeit die vom Vorstand des RVBy nicht ohne Mitwirken der Mitglieder zufriedenstellend erledigt werden können.
5. Über die Inhalte der außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Diese Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden beim Vorstand bzw. sofern eingerichtet der Geschäftsstelle des RVBy archiviert.

**§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des RVBy besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Geschäftsführung verantwortlich. Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlungen. Sie sind für die Abwicklung des Schriftverkehrs und korrekte Protokollierung verantwortlich.
3. Der Schatzmeister führt die Kasse. Er zieht die Beiträge ein. Ihm obliegt das Mahnwesen und die Beitreibung von Geldstrafen, Umlagen und rückständigen Beitragszahlungen. Er führt Buch über das Verbandsvermögen, die Einnahmen und Ausgaben. Er ist verpflichtet, den Abschluss zum Ende eines Geschäftsjahres so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung durch die Kassenprüfer vor Abhaltung des Bayerischen Rugbytages durchgeführt werden kann
4. Eine Person darf nur ein Vorstandsamt inne haben
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt bei jedem zweiten Bayerischen Rugbytag; Wiederwahl ist zulässig
6. Der Vorstand hat das Recht Sanktionen beim Schiedsgericht zu beantragen und die Pflicht, Anträge auf Sanktionen an das Schiedsgericht weiter zu leiten.
7. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Das ergänzte Vorstandsmitglied muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Nachwahl bestätigt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam und mit einfacher Mehrheit
9. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen werden
10. Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedsorganisation des RVBy angehören

**§ 14 Sonstige Amtsträger des RVBy**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele sind im RVBy diverse nachfolgend aufgelistete Ämter eingerichtet. Die Amtsträger werden alle 2 Jahre gemeinsam mit dem Vorstand durch den Bayerischen Rugbytag gewählt. Eine Person soll nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig innehaben. Wiederwahl ist zulässig. § 13 Nr. 7 findet analoge Anwendung.

1. Frauenwart   
   Der Frauenwart ist für die Organisation, Entwicklung, Verbreitung des Frauenrugby in Bayern verantwortlich. Er unterstützt und fördert die Frauenarbeit der Mitgliedsorganisationen und vertritt die bayerischen Rugbyfrauen nach außen.
2. Technischer Leiter  
   Der Technische Leiter verantwortet:  
   a) Planung und Organisation aller Veranstaltungen  
   b) Erstellung der Terminpläne   
   c) ggf. Auswahl, Einsatz und Koordination der Staffelleiter  
   d) Überprüfung und Abnahme der Sportplätze gemäß den relevanten Ordnungen des   
    DRV und des RVBy hinsichtlich Eignung, Größe, Beschaffenheit usw.  
   e) Freigabe von neuen Rugbyspielplätzen  
   f) Einhaltung der Vorschriften der relevanten Ordnungen des DRV und des RVBy
3. Lehrwart  
   Der Lehrwart ist für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsmaßnahmen aller Art zuständig. Neben der Aus- und Fortbildung von aktiven Spielern und Trainern der Mitglieder widmet er sich der Schulung und Motivation von Multiplikatoren wie Lehrern und Hochschullehrern. Außerdem verantwortet er Ausstellung, Verlängerung und Entzug der Trainerlizenzen des RVBy
4. Sportwart (Landestrainer)  
   Der Sportwart organisiert, managt und betreut die Auswahlteams des RVBy. Er betreibt Sichtung und Förderung der Talente und führt diese an den Einsatz in den Auswahlteams heran.
5. Schiedsrichterobmann  
   Der Schiedsrichterobmann organisiert und managt das Schiedsrichterwesen des RVBy. Er ist insbesondere für Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie für die Schiedsrichtereinteilung zu Pflichtspielen im Verantwortungsbereich des RVBy zuständig. Außerdem verantwortet er Ausstellung, Verlängerung und Entzug der Schiedsrichterlizenzen des RVBy
6. Medienbeauftragter  
   Dem Medienbeauftragten obliegen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des RVBy Aufbau und Pflege der Kontakte zu Medien und Öffentlichkeit.
7. Leiter der Passstelle  
   Der Leiter der Passstelle organisiert und managt das Passwesen des RVBy
8. Jugendwart  
   Der Jugendwart organisiert und managt in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss die Jugendarbeit im Bereich des RVBy
9. Kassenprüfer  
   Die Kasse ist durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des RVBy sein.

**§ 15 Rugby-Jugend Bayern (RJBy)**   
Die RJBy umfasst die Rugby spielende Jugend aller Altersklassen der Mitgliedsorgani-sationen des RVBy und von Rugbysportgruppen an Schulen. Sie führt ihre Arbeit unter Berücksichtigung der Satzung des RVBy auf der Grundlage der vom Bayerischen Rugbytag beschlossenen Jugendordnung durch. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.  
Die RJBy bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgender Organe:

1. Jugendvollversammlung  
   Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der RJBy und eines der Organe des RVBy. Es umfasst die Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendleiter der Mitgliedsorganisationen und der Schulrugbysportgruppen.
2. Jugendausschuss  
   Die Leitung der Jugendarbeit sowie die Führung der laufenden Geschäfte wird vom Jugendausschuss wahrgenommen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung gemäß den Regeln der Jugendordnung gewählt.
3. Jugendwart  
   Der Jugendwart gehört zu den sonstigen Amtsträgern des RVBy. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und vertritt die RJBy gegenüber dem RVBy und nach außen.

**§ 16 Schiedsgericht**

In das Schiedsgericht werden vom Bayerischen Rugbytag drei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzleute gewählt. Wenn ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts verhindert oder ausgeschieden ist, tritt an seine Stelle einer der zwei Ersatzleute. Mitglieder des Vorstandes des RVBy können nicht und Amtsträger des RVBy sollen nicht Mitglieder im Schiedsgericht sein.

Das Schiedsgericht wählt seinen Obmann und dessen Stellvertreter selbst. Es ist alleiniges Rechtssprechungsorgan des RVBy und an die Rechtsordnung des RVBy gebunden. Solange der RVBy über keine eigene Rechtsordnung verfügt, gilt die Rechtsordnung des DRV entsprechend.

**§ 17 Besondere Bestimmungen**

1. Ordnungen und Richtlinien  
   Zur Regelung der laufenden Geschäfte, der Verwaltung und des Betriebs des RVBy werden Ordnungen und Richtlinien ausgefertigt die dem Bayerischen Rugbytag zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser Regelungen werden einstimmig vom Vorstand vorgenommen und unmittelbar den Mitgliedsorganisationen bekannt gegeben. Sämtliche Ordnungen und Richtlinien sind vom Vorstand des RVBy in einem Verzeichnis zu erfassen und auf der Homepage des RVBy zur Verfügung zu stellen.
2. Veröffentlichung  
   Der vom Bayerischen Rugbytag gewählte Vorstand muss auf der Homepage des RVBy veröffentlicht werden
3. Fristen  
   Bei sämtlichen, durch diese Satzung und nachgeordneten Regelungen des RVBy bestimmten Fristen wird, soweit nichts Abweichendes explizit bestimmt ist, der Tag des Ereignisses nicht mit gerechnet. Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischem Versand ist das Eingangsdatum entscheidend.
4. Vereinskataster  
   Der Vorstand des RVBy führt ein Vereinskataster in dem Namen, Adressen und Ansprechpartner der Mitgliedsorganisationen verzeichnet sind

**§ 18 Auflösung des RVBy**

1. Die Auflösung des RVBy kann nur durch den Bayerischen Rugbytag mit 2 / 3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Ein derartiger Antrag muss allen Mitgliedsorganisationen mit der Einladung zum Bayerischen Rugbytag bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des RVBy oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Rugby-Verband e. V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31.01.2016 neu gefasst und beschlossen.**

**Alexander Michl   
1. Vorsitzender RVBy Protokollführer**